

## **Tarifvertrag Altersversorgung**

zwischen

**der Thüringen-Kliniken „G. Agricola“ Saalfeld-Rudolstadt gGmbH,**  
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Hans Eberhardt,  
Rainweg 68, 07318 Saalfeld

und

**der Thüringen-Klinik Pößneck gGmbH,**  
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Hans Eberhardt,  
Hohes Gässchen 9, Pößneck

und

**dem Marburger Bund, Landesverband Thüringen,**  
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Dr. Klaus Elsebach,  
Damaschkestraße 25, 99096 Erfurt

Die Thüringen-Kliniken „Georgius Agricola“ Saalfeld-Rudolstadt gGmbH ist mit Wirkung zum 31.12.2003 aus der ZVK Thüringen ausgetreten. Sie hat sich in Ausübung ihres Rechts als Arbeitgeber, den Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung frei zu wählen, für die Durchführung über eine rückgedeckte Unterstützungskasse im Rahmen des Vereins „Unterstützungskasse Thüringischer Krankenhäuser (UTK)“ (nachfolgend „Unterstützungskasse“) entschieden.

Für die Thüringen-Klinik Pößneck gGmbH gilt dies analog zum 31.12.2004.

Aufgabe der Unterstützungskasse ist es, für die Mitarbeiter der Thüringen-Kliniken „Georgius Agricola“ Saalfeld-Rudolstadt gGmbH sowie der Thüringen-Klinik Pößneck gGmbH eine betriebliche Altersversorgung zu ermöglichen.

## § 1

### Allgemeine Leistungsvoraussetzungen

1. An den Versorgungsleistungen nach diesem Versorgungstarifvertrag nehmen vorbehaltlich der Regelung des § 9 diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer teil, bei denen die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen:
  - a) Anwendbarkeit des Manteltarifvertrages in der jeweils geltenden Fassung;
  - b) Bestehen eines ununterbrochenen Anstellungsverhältnisses mit der Thüringen-Kliniken „G. Agricola“ Saalfeld-Rudolstadt gGmbH seit dem 31.12.2002, für ehemalige Arbeitnehmer der Kreiskrankenhaus Rudolstadt gGmbH seit dem 31.12.2003, und für Arbeitnehmer der Thüringen-Klinik Pößneck gGmbH ein Bestehen eines ununterbrochenen Anstellungsverhältnisses mit dem Saale-Orla-Kreis seit dem 31.12.2004;
  - c) Bestehen einer Verpflichtung zur Versicherung bei der ZVK auf Grund Anwendbarkeit des § 46 BAT-O und des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 01. März 2002 zu dem jeweils in lit. b) genannten Zeitpunkt, unabhängig davon, ob dieser Tarifvertrag tarifvertraglich galt, nachwirkte oder arbeitsvertraglich in Bezug genommen war (nachfolgend **„Tarifvertrag Altersversorgung“** oder **„ATV“**).
  - d) kein Anspruch auf Versorgungsleistungen aus betrieblicher Altersversorgung aufgrund einer Beschäftigung beim Arbeitgeber oder seiner Tochtergesellschaften nach anderen Vorschriften;
  - e) schriftliche Erklärung des Einverständnisses mit dem Abschluss einer Lebensversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers durch die Unterstützungskasse gemäß § 159 Abs. 2 VVG.
2. Die Altersversorgung derjenigen Mitarbeiter, welche die Voraussetzungen der Ziff. 1 lit. b) und/oder lit. c) nicht erfüllen, ist abschließend in § 9 dieses Tarifvertrages geregelt. Die übrigen Vorschriften dieses Tarifvertrages finden für diese Arbeitnehmer nur insoweit Anwendung, wie § 9 hierauf verweist.

## § 2

### Versorgungszusage

1. Dem anspruchsberechtigten Arbeitnehmer wird eine Versorgungszusage erteilt, wie sie sich aus der ihm erteilten Leistungszusage in Verbindung mit dem jeweiligen Leistungsplan der Unterstützungskasse ergibt.
2. Demnach wird dem anspruchsberechtigten Arbeitnehmer im Ergebnis eine der Versorgung bei der ZVK vergleichbare Versorgung gewährt, die wiederum auf der Annahme einer kapitalgedeckten Versicherung mit einem jährlichen Beitrag in Höhe von 4 % des Einkommens gemäß den Vorschriften des ATV basiert. Allein maßgeblich ist insoweit die Leistungszusage in Verbindung mit dem jeweiligen Leistungsplan der Unterstützungskasse.

### **§ 3 Anrechnungsklausel**

Einem Arbeitnehmer steht kein Anspruch auf Gewährung einer Versorgung über die Unterstützungskasse hinsichtlich solcher Zeiträume zu, hinsichtlich derer er einen unverfallbaren Anspruch gegen die ZVK oder eine vergleichbare Zusatzversorgungskasse erworben hat.

### **§ 4 Rückdeckungsversicherung**

Die Unterstützungskasse ist satzungsgemäß gehalten, Rückdeckungsversicherungen abzuschließen, um die Finanzierung der Versorgungsleistungen sicherzustellen.

### **§ 5 Freiwilligkeit der Leistungen der Unterstützungskasse**

1. Dem Versorgungsberechtigten und seinen Angehörigen steht weder gegen die Unterstützungskasse noch gegen deren Vorstand ein Rechtsanspruch auf die zugesagten Leistungen zu. Ein solcher Rechtsanspruch wird auch nicht durch wiederholte oder regelmäßige Gewährung von Leistungen erworben.
2. Die Ansprüche der Arbeitnehmer gegen die Arbeitgeber bestehen nach Maßgabe dieses Tarifvertrags.

### **§ 6 Pflichten der Versorgungsberechtigten**

1. Jeder Leistungsempfänger hat als Voraussetzung für eine Teilnahme an der Altersversorgung nach diesem Versorgungstarifvertrag eine schriftliche Erklärung gemäß § 159 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) darüber abzugeben, dass er in den Abschluss einer Lebensversicherung auf seine Person durch die Unterstützungskasse einwilligt.  
Er hat den Arbeitgebern ferner über frühere Beschäftigungsverhältnisse, im Rahmen derer er bei der VBL, der ZVK oder einer vergleichbaren Zusatzversorgungskasse versichert war, Auskunft zu erteilen und alle Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, welche die Arbeitgeber oder die Unterstützungskasse für eine ordnungsgemäße Fortführung der Anwartschaften des Arbeitnehmers benötigen. Er hat dem jeweiligen Arbeitgeber ferner die Erlaubnis zu erteilen, die erforderlichen Auskünfte von der VBL oder einer Zusatzversorgungskasse einzuholen.
2. Die Versorgungsempfänger haben jede Änderung des Personen- oder Familienstandes oder der Feststellung der Invalidität durch den Sozialversicherungsträger bzw. durch das berufsständische Versorgungswerk der Unterstützungskasse unverzüglich anzuzeigen.
3. Kommt ein Versorgungsberechtigter seinen Verpflichtungen nicht nach, so ruht der Rentenzahlungsanspruch. Nach Erfüllung der Auflagen erfolgt die Nachzahlung ohne Zinsen zum nächsten Abrechnungstermin.

Soweit ein Arbeitnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, ruhen sämtliche Ansprüche aus dem vorliegenden Tarifvertrag, insbesondere Ansprüche auf Zahlung der Beiträge an die Unterstützungskasse, der jeweilige Arbeitgeber ist nicht zur nachträglichen Zahlung verpflichtet. Der Arbeitnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass ihm die nicht an die Unterstützungskasse gezahlten Beträge ausgezahlt werden.

4. Die zugesagten Ansprüche dürfen weder abgetreten noch beliehen oder verpfändet werden. Dennoch erfolgte Abtretungen, Beleihungen oder Verpfändungen sind der Unterstützungskasse gegenüber unwirksam.
5. Bei Eintritt des Versorgungsfalles hat der Versorgungsberechtigte der Unterstützungskasse unverzüglich den Rentenbescheid des zuständigen Rentenversicherungsträgers bzw. die Sterbeurkunde vorzulegen.
6. Die Versorgungsberechtigten sind verpflichtet, bei Eintritt des Versorgungsfalles die erforderlichen Angaben zur Gewährung von Versorgungsleistungen zu erbringen und die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## **§ 7**

### **Vorzeitiges Ausscheiden, Unverfallbarkeit**

1. Scheidet ein Arbeitnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles aus den Diensten des jeweiligen Arbeitgebers aus, behält er seine Anwartschaften auf Versorgungsleistungen, soweit die gesetzliche Wartezeit erfüllt ist, § 3 findet Anwendung.
2. Bei der Berechnung der Wartezeit sind neben den seit Inkrafttreten des vorliegenden Versorgungstarifvertrags zurückgelegten Dienstzeiten auch die bis zum in § 1 Ziff. 1 lit. b) jeweils genannten Zeitpunkt in einer pflichtversicherungspflichtigen Beschäftigung zurückgelegten Dienstzeiten zu berücksichtigen.

*Beispiel:*

*Ein Arbeitnehmer ist seit dem 01.01.2000 bei der TK beschäftigt. Der Zeitraum vom 01.01.2000 bis zum 31.12.2002 ist bei der Berechnung der Wartezeit zu berücksichtigen. Die Wartezeit ist somit am 31.12.2004 erfüllt.*

## **§ 8**

### **Arbeitnehmerfinanzierte Versorgung, Gehaltsumwandlung**

1. Dem Arbeitnehmer wird nach Maßgabe einzelvertraglicher Regelungen die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen einer Entgeltumwandlung eigene Versorgungsbeiträge zu leisten.
2. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Modalitäten der Durchführung der arbeitnehmerfinanzierten Versorgung in Abstimmung mit der Unterstützungskasse näher zu bestimmen und auszugestalten.  
Der Arbeitnehmer hat sich bei der Durchführung und Abwicklung der Gehaltsumwandlung der vom Arbeitgeber und der Unterstützungskasse bereitgestellten Formulare zu bedienen.
3. Eine Wartezeit für die arbeitnehmerfinanzierte Versorgung besteht nicht.

4. Soweit die umgewandelten Entgeltbestandteile nicht von der Steuer- und/oder Sozialversicherungspflicht befreit sind oder eine solche Befreiung durch eine zukünftige Änderung der Rechtslage entfällt, hat der Arbeitnehmer anfallende Steuern (Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) sowie den Arbeitnehmeranteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen hinsichtlich der gemäß Ziff. 1 umgewandelten Beträge selbst zu tragen.

## **§ 9**

### **Altersversorgung für Arbeitnehmer, die nicht bei der ZVK versichert waren**

1. Arbeitnehmern, die dem Geltungsbereich des Manteltarifvertrages in seiner jeweiligen Fassung unterfallen und die die Voraussetzung gemäß § 1 Ziff. 1 lit. b) und/oder lit. c) nicht erfüllen, werden nach Maßgabe dieses § 9 ebenfalls in die Unterstützungskasse aufgenommen.
2. Die Aufnahme erfolgt, nachdem das Arbeitsverhältnis für einen Zeitraum von 12 Monaten ununterbrochen bestanden hat und der Arbeitnehmer für diesen Zeitraum seine Arbeitsleistung tatsächlich erbracht hat (mit Ausnahme von Fehlzeiten aufgrund Urlaub, Krankheit, Fort- und Weiterbildung oder Sonderurlaub). Die 12-Monatsfrist gilt nicht, soweit ein Arbeitnehmer bereits zuvor für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten ununterbrochen in einem Anstellungsverhältnis zu einem der Arbeitgeber oder seiner Rechtsvorgänger gestanden hat, in diesem Fall erfolgt die Aufnahme ab Beginn des Arbeitsverhältnisses.
3. Der Beitrag für diese Arbeitnehmer beträgt 1,0 % des durchschnittlichen monatlichen Bruttogehalts.  
Die weitere Ausgestaltung der Altersversorgung richtet sich nach dem Leistungsplan der Unterstützungskasse in der jeweiligen Fassung. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Ablaufleistung.
5. Im Übrigen finden die Vorschriften der §§ 4-6, 7 Ziff. 1, 8 und 10-11 dieses Tarifvertrages entsprechende Anwendung.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen, Vertretung des Betriebsrats im Beirat der Unterstützungskasse**

1. Ergänzend finden die Regelungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) in seiner jeweilig geltenden Fassung Anwendung.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Versorgungstarifvertrags unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
3. Dem Betriebsrat der TK wird die Möglichkeit eingeräumt, nach Maßgabe und näherer Bestimmung der Satzung der Unterstützungskasse ein Mitglied in den Beirat der Unterstützungskasse zu entsenden. Dieses Mitglied ist schriftlich gegenüber der TK zu benennen, ein Wechsel ist nur zum Jahresende mit einer Ankündigungsfrist von mindestens drei Monaten zum Jahresende sowie im Falle des Ausscheidens dieses Mitglieds aus dem Betriebsrat möglich.

**§ 11**  
**Inkrafttreten, Kündigung**

1. Dieser Versorgungstarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.
2. Der Versorgungstarifvertrag ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündbar, erstmals zum 31.12.2009. Der Versorgungstarifvertrag wirkt nach.
3. Änderungen des Versorgungstarifvertrags haben die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgestellten Kriterien und Grundsätze zur Änderung von Altersversorgungszusagen zu beachten.
4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass bei Änderungen des vorliegenden Versorgungstarifvertrags die Maßgaben der Rückdeckungsversicherung vorrangig zu beachten sind.

Saalfeld, den 13. Februar 2007